

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/079/2009; LSchK/SH/21/2009

In dem Verfahren

DIE LINKE.KV [...], c/o [...]

- Berufungsführer und Antragsgegner -

gegen

Genossin [...]

- Berufungsgegnerin und Antragstellerin -

hat die BSchK in der Sitzung am 11.7.2009 einstimmig entschieden.

Beschluss:

Die Berufung wird als unstatthaft zurück gewiesen.

Begründung:

Der Kreisvorstand hatte vor der Landesschiedskommission rechtliches Gehör. Er kann sich nicht darauf berufen, zur Sitzung verhindert gewesen zu sein, weil er sich durch ein Mitglied oder einen Beauftragten hätte vertreten lassen können.

Im Übrigen lohnt die Höhe des Streitwerts nicht die Befassung durch die Bundesschiedskommission. Damit hat die Entscheidung der Landesschiedskommission Bestand und ist unverzüglich umzusetzen.